

Nr. 131

Verordnung über die Luzerner Pensionskasse

Änderung vom 1. Oktober 2009*

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Finanzdepartementes,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung über die Luzerner Pensionskasse vom 11. Mai 1999¹ wird wie folgt geändert:

§ 1 *Absatz 1b, e, f und m sowie n (neu)*

¹ Die folgenden Begriffe bedeuten:

- | | |
|---------------------------|---|
| b. Arbeitgeber | – Kanton Luzern sowie seine rechtsfähigen Anstalten und Körperschaften, |
| | – Gemeinden des Kantons Luzern mit Bezug auf die Lehrpersonen und Fachpersonen von Schuldiensten, |
| | – angeschlossene Arbeitgeber |
| e. Mitglieder | |
| – aktive Mitglieder | versicherungspflichtiges Personal der Arbeitgeber |
| – pensionierte Mitglieder | ehemaliges Personal, das von der Kasse Versicherungsleistungen bezieht |

*G 2009 386

¹ G 1999 449

Unterabsatz f wird aufgehoben.

m. Rentenalter	vollendetes 63. Lebensjahr
n. Versicherungspläne	
– Basisplan	Grundversicherung
– Versicherungsplan Plus	Grundversicherung plus freiwillige Zusatzversicherung

Die bisherigen Unterabsätze n–q werden neu zu den Unterabsätzen o–r.

§ 2 Absatz 1

¹ Der Arbeitgeber gemäss § 1 Absatz 1c schliesst sich durch einen Anschlussvertrag mit Wirkung für sein gesamtes Personal der Kasse an. In Ausnahmefällen können im Anschlussvertrag

- klar umschriebene Gruppen von Personal von der Versicherung ausgenommen werden,
- pensionierte Personen aufgenommen und die Zahlungspflicht für die Versicherungsleistungen übernommen werden.

§ 4 Absätze 1 und 3

¹ Versichert ist das Personal im Sinn von § 1 Absatz 1d, das der obligatorischen Versicherungspflicht nach dem BVG² untersteht. Die für die Versicherungspflicht massgebende untere Einkommensgrenze beträgt jedoch acht Neuntel des bundesrechtlichen Mindestlohnes (Art. 7 BVG, Art. 4 Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984³, BVV 2).

³ Das Personal, das bei einem Arbeitgeber im Sinn von § 1 Absatz 1b nebenberuflich tätig und im Hauptberuf bereits obligatorisch versichert oder selbständigerwerbend ist, wird bei der Kasse versichert, sofern die untere Einkommensgrenze gemäss Absatz 1 überschritten wird. Auf diese überobligatorische Versicherung kann durch eine schriftliche Mitteilung an die Kasse und an den Arbeitgeber verzichtet werden.

§ 5 Absatz 3

³ Die obligatorische Versicherung endet mit dem Arbeitsverhältnis oder gegebenenfalls mit dem Ende der Lohnfortzahlung, wenn kein Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht.

² SR 831.40. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

³ SR 831.441.1

§ 6 Absätze 1, 2b, 3b und 4

¹ Das Mitglied kann die Risikoversicherung nach der Beendigung der obligatorischen Versicherung durch einen Vertrag mit der Kasse für längstens zwei Jahre weiterführen.

² Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf die freiwillige Risikoversicherung sinngemäss Anwendung. Es gelten folgende Abweichungen:

b. Das Mitglied bezahlt für die freiwillige Risikoversicherung einen Beitrag, der dem Arbeitgeber- und dem Mitgliederbeitrag für Risiko und Verwaltung, erhöht um einen allfälligen Mitgliederbeitrag für die Sanierung (§ 43a), entspricht.

³ Die freiwillige Risikoversicherung endet

b. mit der Vollendung des 65. Lebensjahres,

⁴ Bei der Beendigung der freiwilligen Risikoversicherung wird die Freizügigkeitsleistung ausgerichtet. Hat das Mitglied das 60. Lebensjahr vollendet, erhält es die Freizügigkeitsleistung, wenn es schriftlich deren Überweisung an die Vorsorgeeinrichtung seines neuen Arbeitgebers verlangt. Andernfalls hat es Anspruch auf die Altersrente. Wird das Mitglied bei der Kasse wieder obligatorisch versichert, wird das Altersguthaben weitergeführt.

§ 8 Absätze 2–5

² Der anrechenbare Jahresverdienst entspricht höchstens dem maximalen Lohn gemäss Besoldungsordnung für das Staatspersonal. Abweichende Vorschriften in Gesetzen oder Verordnungen bleiben im Rahmen des Maximalbetrags von Artikel 79c BVG vorbehalten. Bei Arbeitsverhältnissen von unter zwölf Monaten Dauer gilt die entsprechende Jahresbesoldung als anrechenbarer Jahresverdienst. Der anrechenbare Jahresverdienst für die Chef-, Co-Chef- und Leitenden Ärztinnen und Ärzte des Luzerner Kantonsspitals und der Luzerner Psychiatrie beträgt höchstens 230 000 Franken.

³ Die Kasse setzt den anrechenbaren Jahresverdienst aufgrund der Arbeitgebermeldung für ein Kalenderjahr zum Voraus fest. Fehlen genügende Anhaltspunkte über die Höhe des zukünftigen anrechenbaren Jahresverdienstes, entscheidet die Verwaltung nach Ermessen. Sie kann den Jahresverdienst pauschal nach dem Durchschnittsverdienst der jeweiligen Berufsgruppe festsetzen.

⁴ Bei Lohnänderungen wird der anrechenbare Jahresverdienst wie folgt angepasst:

- a. bei Personen mit festen Pensen erfolgt die Anpassung auf den Beginn des folgenden Monats,
 - b. bei Personen mit schwankenden Pensen erfolgt die Anpassung grundsätzlich auf den Beginn des folgenden Jahres. Eine sofortige Anpassung erfolgt, wenn es wahrscheinlich ist, dass sich der anrechenbare Jahresverdienst für längere Zeit (d. h. für über sechs Monate) und in erheblichem Mass (d. h. über 20%) verändern wird.
- Die Kasse kann mit angeschlossenen Arbeitgebern abweichende Regelungen vereinbaren.

⁵ Erwerbseinkommen, das nicht bei einem Arbeitgeber im Sinn der Verordnung erzielt wird, kann nicht versichert werden.

§ 8a *(neu)*
Individueller Versicherungsplan

¹ Das Mitglied ist grundsätzlich nach dem Basisplan gemäss § 1 Absatz 1n dieser Verordnung (ohne Anhang 1) versichert.

² Es kann sich ab dem massgebenden Alter 42 dem Versicherungsplan Plus gemäss § 1 Absatz 1n unterstellen.

³ Die individuelle Abweichung betrifft die Höhe der Mitgliederbeiträge (§ 43) und der Altersgutschriften (§ 21). Der Arbeitgeber hat im Versicherungsplan Plus die gleichen Rechte und Pflichten wie im Basisplan.

⁴ Das Mitglied, das die Voraussetzung von Absatz 2 erfüllt, kann von der Kasse bis spätestens 30. November schriftlich den Wechsel des Versicherungsplanes verlangen. Der Wechsel wird mit Wirkung auf den Beginn des nächsten Kalenderjahres vollzogen.

§ 11 *Absatz 1*

¹ Die zuständigen Organe der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) stellen der Kasse die Entscheide zu, welche die Invalidenleistungen der ihnen gemeldeten Anspruchsberechtigten betreffen. Diese sind unter den im Bundesrecht geregelten Voraussetzungen für die Kasse verbindlich.

§ 12 *Absatz 2*

² Der Anspruch entsteht zu Beginn des Monats, welcher dem Eintritt des versicherten Ereignisses folgt. Er erlischt am Monatsende nach dem Tod des oder der Anspruchsberechtigten.

§ 13 *Absätze 2 sowie 3 (neu)*

² Die Kasse richtet anstelle einer Rente eine Kapitalabfindung aus, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Witwen-/Witwerrente beziehungsweise die Partnerrente weniger als 6 Prozent oder die Waisenrente weniger als 2 Prozent der minimalen, vollen ungekürzten AHV-Altersrente beträgt.

³ Die Leistungen werden in den ersten zehn Tagen des Monats ausgerichtet. Bei der erstmaligen Festsetzung werden die Leistungen frühestens fällig, wenn der Anspruch entstanden ist und die Kasse über alle Unterlagen zu deren Berechnung und Ausrichtung verfügt.

§ 15 *Absatz 4*

⁴ Das Gesuch ist der Kasse wie folgt einzureichen:

- a. spätestens mit der Anmeldung zum Bezug der Altersrente,
- b. bei einem Rentenaufschub spätestens vor der Vollendung des 65. Lebensjahres.

§ 20a *Absatz 3 (neu)*

³ Die Kasse vollzieht Sanierungsmassnahmen nach § 43a.

§ 21 *Absatz 1*

¹ Dem Mitglied werden im Basisplan für jedes Kalenderjahr, während dem Beiträge für die Altersleistungen entrichtet werden, folgende Altersgutschriften gutgeschrieben:

Massgebendes Alter	Prozente der versicherten Besoldung
25–29	11,1%
30–34	13,2%
35–41	15,4%
42–65	20,5%

Die Altersgutschriften für den Versicherungsplan Plus richten sich nach dem Anhang 1.

§ 23 *Anspruch auf Altersrente*

¹ Das Mitglied hat Anspruch auf eine ganze Altersrente

- a. nach Vollendung des 58. Lebensjahres, sofern das Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber beendet oder die obligatorische Versicherungspflicht entfallen ist, oder
- b. spätestens bei Vollendung des 65. Lebensjahres.

² Der Anspruch auf die Altersrente kann auf Gesuch hin bis längstens zur Vollendung des 70. Lebensjahres aufgeschoben werden, wenn und solange das Mitglied nach der Vollendung des 65. Lebensjahres aus einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber mindestens ein Erwerbseinkommen gemäss § 4 Absatz 1 erzielt. Das Mitglied hat der Kasse das Gesuch vor der Vollendung des 65. Lebensjahres einzureichen. Das Altersguthaben wird weiter verzinst. Während des Rentenaufschubs werden weder Beiträge erhoben noch Altersgutschriften vorgenommen. Die Hinterlassenenleistungen werden aufgrund der Altersrente berechnet, auf die das Mitglied bei seinem Tod Anspruch gehabt hätte.

§ 23a *(neu)**Höhe der Altersrenten*

¹ Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus dem Altersguthaben, multipliziert mit dem beim Rücktritt anwendbaren Umwandlungssatz.

² Es gelten folgende Umwandlungssätze:

Rücktrittsalter (Jahr)	Umwandlungssatz
58	5,10%
59	5,25%
60	5,40%
61	5,55%
62	5,70%
63	5,85%
64	6,00%
65	6,15%

Der anwendbare Umwandlungssatz wird entsprechend dem beim Rücktritt erreichten Alter in Jahren und Monaten als linearer Zwischenwert bestimmt. Bei einem Aufschub der Altersrente wird der Umwandlungssatz des Mitglieds für jeden Monat des Aufschubs nach dem vollendeten 65. Lebensjahr um 0,0125 Prozentpunkte erhöht.

§ 24 *Teil-Altersrente*

¹ Das Mitglied kann die Ausrichtung einer Teil-Altersrente verlangen,

- a. wenn es das 58. Lebensjahr vollendet hat und
- b. wenn sein anrechenbarer Jahresverdienst in einem oder mehreren Schritten um mindestens 20 Prozent des Betrages herabgesetzt wurde, der einer vollamtlichen Tätigkeit an der Arbeitsstelle des Mitglieds entspricht; die Referenzwerte sind der aktuelle und der höchste anrechenbare Jahresverdienst des Mitglieds bei oder nach der Vollendung des 58. Lebensjahres.

² Das Altersguthaben wird im Verhältnis der Referenzwerte gemäss Absatz 1b geteilt. Der eine Teil wird mit dem Umwandlungssatz gemäss § 23a Absatz 2 in eine Teil-Altersrente umgewandelt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben eines voll erwerbstätigen Mitglieds gleichgestellt.

³ Der Anspruch entsteht frühestens im Zeitpunkt der Anmeldung. Teil-Altersrenten werden nicht rückwirkend ausgerichtet.

§ 25 *AHV-Ersatzrente bis zum vollendeten 62. Lebensjahr*

¹ Das Mitglied, das eine Altersrente der Kasse bezieht, hat bis zum vollendeten 62. Lebensjahr Anspruch auf eine AHV-Ersatzrente in der Höhe von höchstens 80 Prozent der maximalen, vollen, ungekürzten AHV-Altersrente. Die AHV-Ersatzrente wird auf Gesuch hin ab Beginn der Altersrente ausgerichtet und bleibt bis zum vollendeten 62. Lebensjahr unverändert.

² Das Mitglied trägt die Kosten der vor dem vollendeten 62. Lebensjahr bezogenen AHV-Ersatzrenten in der Form einer dauernden Kürzung der Alters- und der Hinterlassenenleistungen. Die Kasse zieht die Kosten der kapitalisierten AHV-Ersatzrenten, die bis zum vollendeten 62. Lebensjahr bezogen werden können, vom Altersguthaben ab.

³ Das Mitglied darf vor dem vollendeten 62. Lebensjahr höchstens so viel AHV-Ersatzrente beziehen, dass der Abzug gemäss Absatz 2 zusammen mit jenem für die Kapitalabfindung gemäss § 15 Absatz 3 den dem Mitglied zur Verfügung stehenden Maximalbetrag gemäss § 14 nicht übersteigt.

§ 26 *Sachüberschrift und Absatz 1*

AHV-Ersatzrente nach dem vollendeten 62. Lebensjahr

¹ Das Mitglied, das eine ganze Altersrente der Kasse bezieht, hat ab dem vollendeten 62. Lebensjahr Anspruch auf eine ganze AHV-Ersatzrente. Diese beträgt 8 Prozent der maximalen, vollen, ungekürzten AHV-Altersrente pro volles Beitragsjahr in der Kasse, höchstens aber 80 Prozent. Wurde der anrechenbare Jahresverdienst vor der Entstehung des Anspruchs gemäss den §§ 25 und 26 durch eine Teilzeitarbeit erzielt, besteht die ganze AHV-Ersatzrente in einem diesem Beschäftigungsgrad entsprechenden, anteilmässigen Anspruch. Als Beschäftigungsgrad gilt der durchschnittliche Beschäftigungsgrad des Mitglieds während der letzten Jahre, höchstens während der letzten zehn Jahre, vor dem Altersrentenbezug.

§ 27 *Absatz 2*

² Die Alters-Kinderrente entspricht der BVG-Alters-Kinderrente (Mindestleistungen). Bezieht das Mitglied eine Teil-Altersrente, besteht ein anteilmässiger Anspruch.

§ 29 *Absatz 1*

¹ Nach dem Tod des Mitglieds ist die von ihm geschiedene der verwitweten Person gleichgestellt, sofern ihr aus dem Scheidungsurteil ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen zusteht. Der Anspruch gemäss § 28 besteht jedoch nur, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat.

§ 31 *Todesfallkapital*

¹ Die Kasse richtet beim Tod eines aktiven Mitglieds ein Todesfallkapital in der Höhe von 50 Prozent seines Altersguthabens aus, wenn folgende Bedingungen gemeinsam erfüllt sind:

- a. Beim Tod des verstorbenen Mitglieds entstehen keine Ansprüche gemäss den §§ 28–29.

- b. Das verstorbene Mitglied hinterlässt Anspruchsberechtigte im Sinn von Absatz 2.
- c. Die Anspruchsberechtigten gemäss Absatz 2b und c verlangen die Ausrichtung des Todesfallkapitals innert sechs Monaten seit dem Tod des verstorbenen Mitglieds. Waisenrentenberechtigte Kinder des verstorbenen Mitglieds werden von Amtes wegen berücksichtigt.

² Anspruchsberechtigte im Sinn von Absatz 1b sind:

- a. 1. Prioritätengruppe
 - waisenrentenberechtigte Kinder des verstorbenen Mitglieds,
- b. 2. Prioritätengruppe
 - Person, mit der das Mitglied während mindestens fünf Jahren vor seinem Tod ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat, oder
 - Personen, die vom Mitglied in erheblichem Mass unterstützt worden sind, oder
 - Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen,
- c. 3. Prioritätengruppe
 - nicht waisenrentenberechtigte Kinder, Eltern und Geschwister des verstorbenen Mitglieds.

Personen aus einer tieferen Prioritätengruppe haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital, wenn das Mitglied Anspruchsberechtigte aus einer höheren Prioritätengruppe hinterlässt.

³ Das Mitglied kann der Kasse schriftlich mitteilen, wie das Todesfallkapital innerhalb einer Prioritätengruppe (Unterabs. 2a, b oder c) aufzuteilen ist. Fehlen Anordnungen, wird das Todesfallkapital innerhalb der Prioritätengruppe gleichmässig aufgeteilt.

⁴ Personen gemäss Absatz 2b, die eine Witwen- oder Witwerrente beziehen, haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital.

§ 34 *Absatz 3*

³ Der Anspruch auf Invalidenleistungen beginnt mit dem Anspruch auf Rentenleistungen der Invalidenversicherung, frühestens mit dem Ende der Lohnzahlung, der Lohnfortzahlung oder der Krankentaggeldzahlung in der Höhe von mindestens 80 Prozent des Lohnes. Die Taggeldversicherung muss vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte finanziert worden sein.

§ 35 *Höhe der Invalidenrente*

¹ Die ganze Invalidenrente beträgt 5,85 Prozent des massgebenden Altersguthabens. Tritt die Invalidität nach dem vollendeten 63. Lebensjahr ein, entspricht die Invalidenrente mindestens der Altersrente im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns. Die Teilinvalidenrente entspricht dem entsprechenden Teilrentenanspruch.

- ² Das massgebende Altersguthaben besteht aus
- dem Altersguthaben, welches das Mitglied bis zur Entstehung des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat,
 - den Altersgutschriften gemäss Basisplan, die bis zum Ende des Monats noch fehlen, in dem das Mitglied das 63. Lebensjahr vollendet; die Altersgutschriften werden auf der Grundlage der letzten versicherten Besoldung berechnet, und
 - dem Zins von 2 Prozent pro Jahr ab dem massgebenden Alter 42 auf den jeweiligen Beträgen gemäss den Unterabsätzen a und b, höchstens für die Zeit zwischen der Entstehung des Anspruchs und dem Ende des Monats, in dem das Mitglied das 63. Lebensjahr vollendet.

§ 37 *Altersguthaben bei Invalidität*

¹ Das Altersguthaben des Mitglieds, das eine ganze Invalidenrente bezieht, wird (für den Fall der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit) auf der Grundlage der Altersgutschriften und der versicherten Besoldung gemäss § 35 Absatz 2b weitergeführt.

² Das Altersguthaben des Mitglieds, das eine Teil-Invalidenrente bezieht, wird in zwei Teile geteilt. Der eine Teil des Altersguthabens entspricht anteilmässig der Rentenberechtigung. Er wird wie für ein vollinvalides Mitglied weitergeführt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben eines voll erwerbstätigen Mitglieds gleichgestellt.

§ 39 *Absatz 3*

³ Der Mindestbetrag gemäss Artikel 17 FZG⁴ entspricht

- den Eintrittsleistungen des Mitglieds samt Zins,
- den vom Mitglied bezahlten Beiträgen für Altersleistungen samt Zins, erhöht um einen Zuschlag von 4 Prozent pro Lebensjahr ab dem massgebenden Alter 20, höchstens um 100 Prozent.

§ 40 *Absatz 3*

³ Das Mitglied kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn

- es eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht,
- die Freizügigkeitsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt oder
- es die Schweiz endgültig verlässt; Artikel 25 f FZG bleibt vorbehalten.

Ist das Mitglied verheiratet, wird die Barauszahlung nur mit schriftlicher Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten ausgerichtet. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, kann das Gericht angerufen werden.

⁴ SR 831.42. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

§ 42 Absätze 1 und 3

¹ Das Mitglied kann bis drei Jahre vor dem Bezug der Altersleistungen, spätestens bis zum vollendeten 60. Lebensjahr

- a. von der Kasse einen Vorbezug verlangen oder
- b. seinen Anspruch auf Versicherungsleistungen oder seine Freizügigkeitsleistung verpfänden.

³ Der Vorbezug oder die Verpfändung dürfen den Betrag der Freizügigkeitsleistung nicht übersteigen. Hat das Mitglied das 50. Lebensjahr überschritten, darf höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die es im Alter von 50 Jahren Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung verpfändet oder vorbezogen werden.

§ 43 Beiträge

¹ Die Kasse erhebt im Basisplan für die Risikoleistungen, für die Verwaltungskosten und für die Altersleistungen folgende Beiträge in Prozenten der versicherten Besoldung:

Massgebendes Alter	Beiträge Mitglied			Beiträge Arbeitgeber				
	Risiko Verwaltung	(1,1%) (0,1%)	Alter	Total	Risiko Verwaltung	(1,1%) (0,1%)	Alter	Total
18–24		1,20%	0,00%	1,20%		1,20%	0,00%	1,20%
25–29		1,20%	5,55%	6,75%		1,20%	5,55%	6,75%
30–34		1,20%	6,60%	7,80%		1,20%	6,60%	7,80%
35–41		1,20%	7,70%	8,90%		1,20%	7,70%	8,90%
42–65		1,20%	8,70%	9,90%		1,20%	11,80%	13,00%

Die Beiträge für die Mitglieder mit dem Versicherungsplan Plus richten sich nach Anhang 1.

² Der Vorstand kann die Beiträge der Mitglieder und der Arbeitgeber für die Risikoleistungen von je 1,1 Prozent auf höchstens je 1,5 Prozent erhöhen.

³ Der Arbeitgeber schuldet der Kasse die gesamten Beiträge. Er zieht den Anteil des Mitglieds bei der Lohnzahlung ab.

§ 43a (neu) Sanierungsmassnahmen

¹ Liegt der Deckungsgrad der Kasse am Stichtag

- a. unter 100, aber nicht tiefer als 95 Prozent, haben die aktiven Mitglieder und die Arbeitgeber einen Sanierungsbeitrag von total 1,5 Prozent der versicherten Besoldung zu entrichten,

b. unter 95 Prozent, haben die aktiven Mitglieder und die Arbeitgeber einen Sanierungsbeitrag von total 3 Prozent der versicherten Besoldung zu entrichten.

² Der Stichtag ist der 30. Juni jeden Jahres.

³ Die Sanierungsbeiträge werden zu zwei Teilen von den Arbeitgebern und zu einem Teil von den aktiven Mitgliedern getragen. Sie werden jeweils mindestens während eines ganzen Kalenderjahres erhoben.

⁴ Werden Sanierungsbeiträge erhoben, hat der Vorstand dafür zu sorgen, dass die aktiven Mitglieder in der Form einer Minderverzinsung der Altersguthaben gegenüber dem BVG-Mindestzinssatz einen zusätzlichen Beitrag zur Behebung der Unterdeckung leisten. Das Ausmass der Minderverzinsung ist so festzulegen, dass der Sanierungsbeitrag und die Minderverzinsung der Altersguthaben der aktiven Mitglieder zusammen gleich hoch sind wie die Summe des Sanierungsbeitrages der Arbeitgeber. Ausgeschlossen ist eine Negativverzinsung.

⁵ Der Vorstand kann in begründeten Fällen auf Sanierungsmassnahmen verzichten.

§ 44 *Finanzierung der nach dem 62. Lebensjahr bezogenen AHV-Ersatzrente*

¹ Die Arbeitgeber bezahlen die Kosten der nach dem 62. Lebensjahr bezogenen AHV-Ersatzrenten gemäss § 26 Absätze 1–4.

² Die Kasse führt über die nach dem 62. Lebensjahr bezogenen AHV-Ersatzrenten eine Sonderrechnung. Sie bestimmt aufgrund der durchschnittlichen Aufwendungen jährlich die von den Arbeitgebern zu tragenden Kosten und setzt die Beiträge in Prozenten der versicherten Besoldungen fest.

§ 45 *Eintrittsleistungen*

¹ Das Mitglied ist verpflichtet, der Kasse die Freizügigkeitsleistungen anderer Vor-
sorgeeinrichtungen zu übertragen.

² Das Mitglied kann der Kasse jederzeit freiwillige Eintrittsleistungen erbringen. Zahlungen mit Wirkung auf ein abgeschlossenes Rechnungsjahr sind nicht zulässig.

³ Die Risikoleistungen werden ohne Berücksichtigung der freiwilligen Eintrittsleistungen berechnet, wenn die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, vor der Bezahlung der freiwilligen Eintrittsleistungen entstanden ist. Die Kasse erstattet den Anspruchsberechtigten die freiwilligen Eintrittsleistungen in diesem Fall zurück.

⁴ Hat ein Mitglied freiwillige Eintrittsleistungen erbracht, dürfen die daraus resultierenden Leistungen während der folgenden drei Jahre nicht in Kapitalform aus der
Vorsorge zurückgezogen werden.

⁵ Zur Ermöglichung der vorzeitigen Pensionierung eines Mitglieds kann auch der Arbeitgeber eine freiwillige Eintrittsleistung für dieses erbringen.

§ 45a (neu)*Höhe der freiwilligen Eintrittsleistungen*

- ¹ Die Kasse kann für freiwillige Eintrittsleistungen einen Mindestbetrag festlegen.
- ² Die freiwillige Eintrittsleistung entspricht höchstens einem der folgenden Beträge:
- a. in einem beliebigen Zeitpunkt der Zahlung: Differenz zwischen
 - dem Richtwert des Altersguthabens gemäss Anhang 2, berechnet auf der aktuellen versicherten Besoldung, und
 - dem Altersguthaben des Mitglieds,
 - b. bei einem Einkauf auf den Zeitpunkt des Altersrücktrittes vor dem Rentenalter: Betrag, der zur Erhöhung der Altersrente auf die versicherte Invalidenrente (§ 35) erforderlich ist; dieser Betrag erhöht sich gegebenenfalls um das Kapital zur Finanzierung der AHV-Ersatzrente durch das Mitglied (§ 25).
- ³ Hat ein Mitglied Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Eintrittsleistungen erst erbracht werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ist die Rückzahlung des Vorbezugs nach Artikel 30d Absatz 3a BVG nicht mehr zulässig, kann das Mitglied freiwillige Eintrittsleistungen erbringen. Die freiwilligen Eintrittsleistungen dürfen höchstens den um den Vorbezug verminderten Betrag gemäss Absatz 2 erreichen.

§ 48 *Allgemeine Aufgaben*

- ¹ Der Vorstand ist das oberste Organ. Er leitet die Kasse nach den Bestimmungen dieser Verordnung und des übergeordneten Rechts sowie nach den aufsichtsrechtlichen Weisungen. Er bestimmt die Gesamtstrategie und überwacht deren Umsetzung. Er trifft die Grundsatzentscheide in den Bereichen Vorsorge, Vermögensanlage, Organisation und Kommunikation.
- ² Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Erlass von Reglementen und Weisungen zur Führung und Organisation der Kasse sowie zur Vermögensverwaltung und -anlage,
 - b. Festlegung der Anlagestrategie und periodische Überwachung der Anlage-tätigkeit,
 - c. Überwachung des finanziellen Gleichgewichts der Kasse,
 - d. Ergreifen von Massnahmen bei Deckungslücken und Information des Regie-rungsrates, der Mitglieder sowie der Aufsichtsbehörde,
 - e. Stellungnahmen und Vorstösse der Kasse zuhanden des Regierungsrates,
 - f. Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und eines Mitglieds des Vor-stands-ausschusses aus dem Kreis der Mitgliedervertretung im Vorstand,
 - g. Wahl der Kontrollstelle und der Expertin oder des Experten für berufliche Vor-sorge,
 - h. Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts mit Kenntnisgabe an den Regierungsrat,
 - i. Festlegung der Zinssätze,
 - k. Entscheid über die Anpassung der Renten an die Preisentwicklung,
 - l. Abschluss von Verträgen über den Anschluss von Arbeitgebern an die Kasse.

§ 49

wird aufgehoben.

§ 53 *Absatz 3*

wird aufgehoben.

§ 55 *Absatz 1*

¹ Die Mitgliederversammlung wird einberufen für Wahlen und bei Änderungen der Verordnung gemäss § 54 Unterabsatz b.

§ 56 *Absatz 1*

¹ Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladungen werden den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Durchführung der Versammlung zugestellt. Ist eine Stellungnahme zu einer Änderung dieser Verordnung vorgesehen, sind die Mitglieder angemessen zu informieren.

§ 60a *(neu)*

Haftung der mit der Verwaltung, Geschäftsführung und Kontrolle betrauten Personen

¹ Die Haftung der mit der Verwaltung, Geschäftsführung und Kontrolle betrauten Personen für Schäden, die sie der Kasse verursacht haben, richtet sich nach Artikel 52 BVG.

² Die Haftung der mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen für Schäden, die sie den Anspruchsberechtigten und Dritten verursacht haben, richtet sich nach dem Haftungsgesetz vom 13. September 1988. Dieses regelt auch den Rückgriff.

³ Die Haftung der Kontrollstelle richtet sich nach Artikel 53 Absatz 1^{bis} BVG.

§ 72c *(neu)*

Übergangsbestimmungen zu den Änderungen auf den 1. Januar 2010

¹ Für die Mitglieder, die seit dem 31. Dezember 2009 ununterbrochen bei der Kasse versichert waren, gelten vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2013 die Umwandlungssätze gemäss Anhang 3.

² Für die Mitglieder mit Jahrgang 1951 und älter, welche seit dem 31. Dezember 2009 ununterbrochen bei der Kasse versichert waren, gilt beim tatsächlichen Altersrücktritt mindestens der Umwandlungssatz, der bei einem Altersrücktritt auf den 31. Dezember 2009 anwendbar gewesen wäre.

³ Für das Jahr 2010 wird der Stichtag gemäss § 43a Absatz 2 auf den 30. September 2009 festgelegt.

⁴ Die Höhe der Invalidenrente entspricht mindestens der Altersrente im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns.

⁵ Die Berechnung der Alters-Kinderrente richtet sich nach dem bisherigen Recht über Ansprüche auf Altersleistungen, die bis zum 1. Januar 2010 entstanden sind.

Anhang

Der bisherige Anhang wird aufgehoben. Die neuen Anhänge 1, 2 und 3 werden gemäss Anhang dieser Änderung eingefügt.

II.

¹ Die Änderung tritt wie folgt in Kraft:

- a. Die Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
- b. Die Änderungen der §§ 43 Absätze 1 und 2 (Beiträge) und 43a (Sanierungsmassnahmen) treten nur unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.⁵
- c. Die Änderungen der §§ 1 Absatz 1m und n, 6 Absatz 2b, 8a, 15 Absatz 4, 20a Absatz 3, 21 Absatz 1, 23, 23a, 24, 35, 37, 42 Absatz 1, 43 Absatz 3, 45, 45a und 72c Absätze 1–4 sowie die Anhänge 1–3 treten nur unter Vorbehalt der Genehmigung der §§ 43 Absätze 1 und 2 und 43a durch den Kantonsrat⁵ in Kraft.

² Die Änderung ist zu veröffentlichen.

Luzern, 1. Oktober 2009

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Max Pfister
Der Staatsschreiber: Markus Hodel

⁵ Die Genehmigung durch den Kantonsrat ist zurzeit hängig.

Anhang 1**Versicherungsplan Plus (§ 8a)**

Massgebendes Alter	Alters- gutschriften	Beiträge Mitglied			Beiträge Arbeitgeber Total
		Risiko (1,1%) Verwaltung (0,1%)	Alter	Total	
18–24	0,00%	1,20%	0,00%	1,20%	1,20%
25–29	11,10%	1,20%	5,55%	6,75%	6,75%
30–34	13,20%	1,20%	6,60%	7,80%	7,80%
35–41	15,40%	1,20%	7,70%	8,90%	8,90%
42–65	22,50%	1,20%	10,70%	11,90%	13,00%

(ab Alter 42 plus 2 Prozent Arbeitnehmer-Beitrag Alter)

Anhang 2**Tabelle für freiwillige Eintrittsleistungen
(§ 45a Abs. 2a)**

Massgebendes Alter	Richtwert Plan Basis	Richtwert Plan Plus	Die maximale freiwillige Eintrittsleistung wird so berechnet, dass das Altersguthaben am Jahresende den Richtwert in Prozenten der versicherten Besoldung erreicht.
25	11,1%	11,1%	
26	22,2%	22,2%	
27	33,3%	33,3%	
28	44,4%	44,4%	
29	55,5%	55,5%	
30	68,7%	68,7%	
31	81,9%	81,9%	
32	95,1%	95,1%	
33	108,3%	108,3%	
34	121,5%	121,5%	
35	136,9%	136,9%	
36	152,3%	152,3%	
37	167,7%	167,7%	
38	183,1%	183,1%	
39	198,5%	198,5%	
40	213,9%	213,9%	
41	229,3%	229,3%	
42	254,4%	256,4%	
43	280,0%	284,0%	
44	306,1%	312,2%	
45	332,7%	340,9%	
46	359,8%	370,3%	
47	387,5%	400,2%	
48	415,8%	430,7%	
49	444,6%	461,8%	
50	474,0%	493,5%	
51	504,0%	525,9%	
52	534,6%	558,9%	
53	565,8%	592,6%	
54	597,6%	626,9%	
55	630,0%	662,0%	
56	663,1%	697,7%	
57	696,9%	734,2%	
58	731,3%	771,3%	
59	766,4%	809,3%	
60	802,3%	848,0%	
61	838,8%	887,4%	
62	876,1%	927,7%	
63	914,1%	968,7%	
64	952,9%	1010,6%	
65	992,5%	1053,3%	

Das Modell, das dem Vorsorgeplan zugrunde gelegt ist, geht davon aus, dass bis und mit dem massgebenden Alter 41 die modellmässige Verzinsung des Altersguthabens der prozentualen Erhöhung der versicherten Besoldung infolge Karriere und allgemeiner Lohnerhöhung entspricht. Ab dem massgebenden Alter 42 ist die modellmässige Verzinsung 2 Prozent höher als die prozentuale Erhöhung der versicherten Besoldung infolge allgemeiner Lohnerhöhung. Es wird also ab dem Alter 42 modellmässig keine karrierebedingte Lohnerhöhung mehr berücksichtigt. Folglich wurde obige Tabelle aufgrund einer jährlichen Verzinsung der entsprechenden Altersgutschriften bis und mit dem massgebenden Alter 41 von 0 Prozent und ab Alter 42 mit 2 Prozent berechnet.

**Umwandlungssätze für die Altersrenten gemäss
Übergangsbestimmung in § 72c Absätze 1 und 2**

Alter	Dez. Vorjahr	Jan. 2010	Feb. 2010	März 2010	Apr. 2010	Mai 2010
58	5.400	5.394	5.388	5.381	5.375	5.369
59	5.600	5.593	5.585	5.578	5.571	5.564
60	5.800	5.792	5.783	5.775	5.767	5.758
61	6.000	5.991	5.981	5.972	5.963	5.953
62	6.200	6.190	6.179	6.169	6.158	6.148
63	6.260	6.255	6.250	6.245	6.240	6.235
64	6.320	6.315	6.310	6.305	6.300	6.295
65	6.380	6.375	6.370	6.366	6.361	6.356

Alter	Dez. Vorjahr	Jan. 2011	Feb. 2011	März 2011	Apr. 2011	Mai 2011
58	5.325	5.319	5.313	5.306	5.300	5.294
59	5.513	5.505	5.498	5.491	5.483	5.476
60	5.700	5.692	5.683	5.675	5.667	5.658
61	5.888	5.878	5.869	5.859	5.850	5.841
62	6.075	6.065	6.054	6.044	6.033	6.023
63	6.200	6.190	6.181	6.171	6.161	6.151
64	6.260	6.255	6.250	6.245	6.240	6.235
65	6.323	6.318	6.313	6.308	6.303	6.299

Alter	Dez. Vorjahr	Jan. 2012	Feb. 2012	März 2012	Apr. 2012	Mai 2012
58	5.250	5.244	5.238	5.231	5.225	5.219
59	5.425	5.418	5.410	5.403	5.396	5.389
60	5.600	5.592	5.583	5.575	5.567	5.558
61	5.775	5.766	5.756	5.747	5.738	5.728
62	5.950	5.940	5.929	5.919	5.908	5.898
63	6.083	6.074	6.064	6.054	6.044	6.035
64	6.200	6.192	6.183	6.175	6.167	6.158
65	6.265	6.260	6.255	6.251	6.246	6.241

Alter	Dez. Vorjahr	Jan. 2013	Feb. 2013	März 2013	Apr. 2013	Mai 2013
58	5.175	5.169	5.163	5.156	5.150	5.144
59	5.338	5.330	5.323	5.316	5.308	5.301
60	5.500	5.492	5.483	5.475	5.467	5.458
61	5.663	5.653	5.644	5.634	5.625	5.616
62	5.825	5.815	5.804	5.794	5.783	5.773
63	5.967	5.957	5.947	5.938	5.928	5.918
64	6.100	6.092	6.083	6.075	6.067	6.058
65	6.208	6.203	6.198	6.193	6.188	6.184

Anhang 3

Juni 2010	Juli 2010	Aug. 2010	Sep. 2010	Okt. 2010	Nov. 2010	Dez. 2010
5.363	5.356	5.350	5.344	5.338	5.331	5.325
5.556	5.549	5.542	5.534	5.527	5.520	5.513
5.750	5.742	5.733	5.725	5.717	5.708	5.700
5.944	5.934	5.925	5.916	5.906	5.897	5.888
6.138	6.127	6.117	6.106	6.096	6.085	6.075
6.230	6.225	6.220	6.215	6.210	6.205	6.200
6.290	6.285	6.280	6.275	6.270	6.265	6.260
6.351	6.346	6.342	6.337	6.332	6.327	6.323
Juni 2011	Juli 2011	Aug. 2011	Sep. 2011	Okt. 2011	Nov. 2011	Dez. 2011
5.288	5.281	5.275	5.269	5.263	5.256	5.250
5.469	5.461	5.454	5.447	5.440	5.432	5.425
5.650	5.642	5.633	5.625	5.617	5.608	5.600
5.831	5.822	5.813	5.803	5.794	5.784	5.775
6.013	6.002	5.992	5.981	5.971	5.960	5.950
6.142	6.132	6.122	6.113	6.103	6.093	6.083
6.230	6.225	6.220	6.215	6.210	6.205	6.200
6.294	6.289	6.284	6.279	6.275	6.270	6.265
Juni 2012	Juli 2012	Aug. 2012	Sep. 2012	Okt. 2012	Nov. 2012	Dez. 2012
5.213	5.206	5.200	5.194	5.188	5.181	5.175
5.381	5.374	5.367	5.359	5.352	5.345	5.338
5.550	5.542	5.533	5.525	5.517	5.508	5.500
5.719	5.709	5.700	5.691	5.681	5.672	5.663
5.888	5.877	5.867	5.856	5.846	5.835	5.825
6.025	6.015	6.006	5.996	5.986	5.976	5.967
6.150	6.142	6.133	6.125	6.117	6.108	6.100
6.236	6.231	6.227	6.222	6.217	6.212	6.208
Juni 2013	Juli 2013	Aug. 2013	Sep. 2013	Okt. 2013	Nov. 2013	Dez. 2013
5.138	5.131	5.125	5.119	5.113	5.106	5.100
5.294	5.286	5.279	5.272	5.265	5.257	5.250
5.450	5.442	5.433	5.425	5.417	5.408	5.400
5.606	5.597	5.588	5.578	5.569	5.559	5.550
5.763	5.752	5.742	5.731	5.721	5.710	5.700
5.908	5.899	5.889	5.879	5.869	5.860	5.850
6.050	6.042	6.033	6.025	6.017	6.008	6.000
6.179	6.174	6.169	6.164	6.160	6.155	6.150